

Für alle im Plangebiet nicht anders ausgewiesenen Grundstücke  
gelten Art und Maß der baulichen Nutzung wie folgt:

WR 0 Z=2 max. GRZ=0,3 GFZ=0,5



Landkreis Grafschaft Hoya  
Gemarkung Hoya, Stadt  
Flur 8  
1:1000

BESCHNEIDUNG  
Es wird beschiedigt, daß dieser Plan vermessungs-  
mäßig einwandfrei ist und daß sich die eingetragene  
Planung eindeutig in die örtlichkeit übertragen läßt.  
SYKE, den 27. Mai 1965  
KATASTERAMT  
Hoya

VERMERK  
Dem über Landkreis Grafschaft Hoya  
in Syke ist die Verwirklichung unter  
Schreiben vom 5.5.65 anerkannten Bedingungen  
worden.  
SYKE, den 7. Mai 1965  
KATASTERAMT  
Hoya

BESCHLOSSEN  
gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.59  
von der Stadt/Gemarkung Hoya/Weser als  
Hoya/Weser, den 27.5.65  
Bürgermeister  
Hoya

GENEHMIGT  
gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.59  
HANNOVER, den 21.9.65  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
H. VI. Nr. 637/65  
im Auftrage  
Bau- Ass.

BEKANNTMACHT  
gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.59  
Hoya, den 27.5.65  
Stadt

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)  
nach § 9 in Verbindung mit § 30 des  
BauNVO vom 20.7.64  
Plan-Nr. 2/4  
Bearbeitet  
Syke, den 20.8.65  
Blattgröße: A1  
Gezeichnet  
Geändert

- Farben- und Zeichenerklärung
- Rechtsverbindl. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 u. 5 B.
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsfläche
  - Öffentl. Parkfläche
  - Schule
  - Fläche für den Gemeinbedarf
  - Spielplatz
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedl. Nutzung
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - MI Mischgebiet
  - 0 Offene Bauweise
  - G Geschlossene Bauweise
  - Z Zahl der Vollgeschosse
  - GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschosflächenzahl
  - Ga Garagen
  - Sonstige Darstellungen (unverbindlich)
  - Parzellierungsvorschlag
  - Bebauungsvorschlag
  - Vorh. Grenzen
  - Vorh. Gebäude